

Reglement

wegen

der Hamburgischen Thorsperre.

Die folgenden Hamburgischen Thore werden zum Ein- und Aus-Passiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes von der Zeit des gewöhnlichen Thor-Schlusses, nach Maassgabe der Thorschliessungs-Tabelle, an, bis um 12 Uhr Nachts offen gehalten, mit dem Schlage 12 aber gänzlich bis zur Thor-Öffnungszeit am folgenden Morgen geschlossen, nämlich:

das Millerthor,
das Damnthor,
das Steinthor,
das Thor No. 1 im Neuenwerke,
das Deichthor und
das Brookthor.

Während der obgedachten Thorsperre-Zeit werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, so wie auch kein Schlachtvieh durch die Thore gelassen; Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, so fern sie solche unbedeckt durchtragen, und sind die Officianten bey den Thorsperren angewiesen, keine Contravention gegen diese Vorschrift zu dulden.

Der Tarif des während der Sperrzeit an den Thoren bey jedemaligen Ein- und Aus-Passiren zu entrichtenden Sperrgeldes ist folgendermaassen festgesetzt:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen ausser dem Fuhrmann besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied,

ob solches ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist,

bis 10 Uhr — m^g 12 fr
von 10 bis 11 Uhr 1 m^g 8 fr
von 11 bis 12 Uhr 2 m^g — fr

Für jedes Fuhrwerk, auf dem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befädlich ist, respective die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein jeder Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr — m^g 8 fr
von 10 bis 12 Uhr 1 m^g — fr

Für jedes Handpferd resp. die Hälfte der obigen Ansätze.

Jeder Fussgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr — m^g 4 fr
von 10 bis 11 Uhr — m^g 8 fr
von 11 bis 12 Uhr — m^g 12 fr

Im Steinthore und im Thore No. 1 des Neuenwerks ist an jedem dieser Thore nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Im Steinthore passiren bis 9 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinaus gehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Im Deichthore wird während der Sperr-Zeit nur allein das Ein- und Aus-Passiren von Fussgängern gestattet, und haben die dort ein- und auspassirenden Fussgänger, wie im Steinthore und im Thore No. 1 des Neuenwerks, nur die Hälfte des in Betreff der Fussgänger obbemerkten Sperrgeldes zu entrichten.

Im Thore No. 1 des Neuenwerks nimmt die Sperre jederzeit eine halbe Stunde später als in den übrigen Thoren den Anfang.

Hamburg, den 10. May 1815.